

RS OGH 1952/4/23 IIZR262/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1952

Norm

AVB für Juwelen. Schmucksachen und Pelzsachen §2

Rechtssatz

- a) Die Pogrome vom November 1938 erfüllen den Tatbestand des Landfriedensbruchs im Sinne vor§ 125 StGB und damit auch den des Aufruhrs im Sinne der AVB.
- b) Die durch die Pogrome erhöhte Gefahrenlage hat auch nach dem Erlass des Verbots der Ausschreitungen nicht überall sofort aufgehört. Deshalb fallen auch noch die nach dem Verbot im Zusammenhang mit den Aktionen begangenen Ausschreitungen unter die Aufruhrklausel.
- c) Es liegt kein allgemeiner Verzicht der Versicherer auf die Geltendmachung der Aufruhrklausel aus Anlaß dieser Vorgänge vor.
- d) Die Ansprüche der Opfer der Pogrome auf Wiedergutmachung der ihnen zugefügten Schäden auf Grund der Entschädigungsgesetze bleiben unberührt.

Veröff: NJW 1952,783

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1952:RS0104066

Dokumentnummer

JJR_19520423_AUSL000_0020ZR00262_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>